

Satzung der Stadt Aachen über die Ernennung von Beamten auf Zeit vom 15.02.1995

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GO. NW. 1984, Seite 475 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. Seite 124) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung der Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21.10.1984 (GV. NW. Seite 698) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 23. November 1994 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Folgende Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes in leitender Stellung können zu Beamten/Beamtinnen auf Zeit für 12 Jahre ernannt werden:

1. Für das Bauwesen:
 - a) der Leiter/die Leiterin des Hochbauamtes
 - b) der Leiter/die Leiterin des Tiefbauamtes
 - c) der Leiter/die Leiterin des Planungsamtes
 - d) der Leiter/die Leiterin des Bauordnungsamtes
 - e) der Leiter/die Leiterin des Amtes für Verkehrsanlagen
 - f) der Leiter/die Leiterin des Grünflächenamtes
2. Für das Gesundheitswesen:
 - a) der Amtsarzt/die Amtsärztin
 - b) der Leiter/die Leiterin des Chem.- und Lebensmitteluntersuchungsamtes
3. Für das Kulturwesen:
 - a) der Leiter/die Leiterin der Bibliothek
 - b) der Leiter/die Leiterin der städt. Museen
 - c) der Leiter/die Leiterin des Ludwig-Forums für internationale Kunst
 - d) der Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs
 - e) die Geschäftsführung von Stadttheater und Musikdirektion

§ 2 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Aachen über die Ernennung von Beamten auf Zeit vom 20.04.1993 außer Kraft.